

Vorlage Nr. 1266 / 2023

Teilrevision Gemeindeordnung und Führungsstrukturen Primarstufe Modellwahl (Grundmodell Schulrat, Gemeinderatsmodell, Gemeinderatsmodell mit Schulkommission)

31 / Leistungen der Gemeinde im Bildungsbereich

Korrigenda aufgrund Vorprüfung Kanton

Die Vorprüfung des Kantons hat folgendes ergeben:

1. Kein Wegfall des Sekundarschulrates

Die Gemeinde muss auch künftig über einen Sekundarschulrat verfügen. Ein gemeinsamer Schulrat wie bis anhin ist grundsätzlich nicht mehr möglich, da die Schulräte der unterschiedlichen Schularten über unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen verfügen. Gemäss Gemeindegesetz muss nur das Wahlorgan festgelegt werden. Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest. Der Gemeinderat empfiehlt, wie beim Musikschulrat den Einwohnerrat als Wahlorgan festzulegen:

§ 8 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- b. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern; dieser ist die oberste leitenden und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde und das strategische Führungsgremium für die Primarstufe;
- c. ein Schulrat für die Musikschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- c^{bis}. ein Schulrat für die Sekundarschule;**

§ 9 Wahlorgane

² Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- a. das Wahlbüro;
- b. der Schulrat für die Musikschule;
- c. der Schulrat für die Sekundarschule.**

2. Präzisierung der Anzahl durch den Einwohnerrat gewählte Musikschulräte

Die Anzahl durch den Einwohnerrat gewählte Musikschulräte muss präzisiert werden:

§ 9 Wahlorgane

² Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- b. **4** Schulräte für die Musikschule

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied des Schulrates **für die Musikschule** aus seiner Mitte;

Beilage Synopse

Wir bitten Sie, für die Beratung die aktualisierte Synopse vom 23.10.2023, 330-331(2) als Grundlage für die Beratung und Beschlüsse im Einwohnerrat zu benutzen.

Umsetzung der Änderungen der Gemeindeordnung:

Gemäss Vorlage ist das Ziel, dass die revidierte Gemeindeordnung auf die kommunalen Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2024 hin zur Anwendung gelangen kann.

Damit das Ziel erreicht werden kann, muss der Einwohnerrat bis am 31. Dezember 2023 über die Vorlage beschliessen (siehe u.a. Erläuterungen).

Entscheidet sich der Einwohnerrat gemäss § 185b Gemeindegesetz bis am 31. Dezember 2023 für ihre Primarstufe für das Führungsmodell Gemeinderat, verlängert sich die Amtsdauer der Schulräte bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells, längstens bis zum 31. Juli 2025 (§ 111b Absatz 4 neues Bildungsgesetz ab 1.8.2024).

Synopse

Arbeitsversion Teilrevision Gemeindeordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.1-1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Geschäftstitel]
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung vom 3. März 2013) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 8 Behördenorganisation</p> <p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Einwohnerrat, bestehend aus 40 Mitgliedern; dieser ist die oberste gesetzgebende und kontrollierende Behörde der Einwohnergemeinde;</p> <p>b. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern; dieser ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde;</p> <p>c. ein gemeinsamer Schulrat für Kindergarten, Primarschule, Musikschule und Sekundarstufe 1, bestehend aus 9 Mitgliedern;</p> <p>d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern;</p>	<p>b. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern; dieser ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde und das strategische Führungsgremium für die Primarstufe;</p> <p>c. ein Schulrat für die Musikschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;</p> <p>c^{bis}. ein Schulrat für die Sekundarschule;</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
e. Wahlbüro, bestehend aus 20 Mitgliedern.	
<p>§ 9 Wahlorgane</p> <p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <p>a. der Einwohnerrat; b. der Gemeinderat; c. das Gemeindepräsidium; d. 8 Mitglieder des Schulrats; e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.</p> <p>² Durch den Einwohnerrat wird gewählt:</p> <p>a. das Wahlbüro.</p> <p>³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte; b. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Durch den Einwohnerrat werden gewählt:</p> <p>a. das Wahlbüro; b. 4 Schulräte für die Musikschule; c. der Schulrat für die Sekundarschule.</p> <p>a. ein Mitglied des Schulrates für die Musikschule aus seiner Mitte;</p>
<p>§ 10 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.</p> <p>² Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeinderat;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>b. der gemeinsame Schulrat für Kindergarten, Primarschule, Musikschule und Sekundarstufe 1;</p> <p>c. die Sozialhilfebehörde.</p> <p>³ Das Gemeindepräsidium kann in stiller Wahl gewählt werden.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Sozialhilfebehörde können im Falle einer Ersatzwahl in stiller Wahl gewählt werden.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Das Gemeindepräsidium und die Mitglieder der Sozialhilfebehörde können in stiller Wahl gewählt werden.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Sozialhilfebehörde können im Falle einer Ersatzwahl in stiller Wahl gewählt werden.</p>
<p>§ 13 Sondervorlagen</p> <p>¹ Ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'100'000.00 und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 110'000.00 sind unter Vorbehalt von Abs. 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.</p> <p>² Mit dem Voranschlag können bis CHF 5'500'000.00 beschlossen werden:</p> <p>a. ungebundene Ausgaben für Strassen, Werk- und Energieleitungen;</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften.</p> <p>³ Für auf mehrere Jahre verteilte ungebundene Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.</p>	<p>¹ Ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'100'000.00 und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 110'000.00 sind unter Vorbehalt von Abs. 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p>² Mit dem Budget können bis CHF 5'500'000.00 beschlossen werden:</p>
<p>§ 14 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:</p> <p>a. ungebundene Einzelausgaben bis CHF 60'000.00 bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von CHF 300'000.00;</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 2'400'000.00;</p>	<p>¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 2'400'000.00.	
	4 Schlussbestimmungen
	§ 16 Übergangsbestimmung ¹ Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss des Einwohnerrates vom xx.xx.xxxx geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]
	[Ort] [Behörde]